



Pressemitteilung

An Presse und Radio

Hürth, den 3. Februar 2022

BUND lehnt geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Knapsack ab

In seiner Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Standort Knapsacker Hügel übt der Umweltverband Kritik am vereinfachten Genehmigungsverfahren und bezweifelt Sinn und Notwendigkeit der Anlage.

Der BUND Rhein-Erft kritisiert die Sonderbehandlung der geplanten Anlage nach Bergrecht und sieht darin eine unzulässige Begünstigung. „Spätestens mit der geplanten Einspeisung von Wärme und Strom in das öffentliche Netz muss klar sein, dass dem Betreiber RWE Power AG dafür nicht einfachere Genehmigungsbedingungen zugestanden werden können als anderen Klärschlammverbrennern. Die Anlage erfüllt die Funktion einer Abfallverbrennungsanlage und muss genehmigungsrechtlich entsprechend nach dem Immissionsschutzgesetz behandelt werden“, so Götz Lederer, Sprecher des Arbeitskreises Technischer Umweltschutz des BUND Nordrhein-Westfalen. Der Experte stützt sich dabei auf ein Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Philipp-Gerlach & Teßmer, das im Auftrag des Landesverbands erstellt wurde. Darin wird das laufende Genehmigungsverfahren als rechtswidrig bezeichnet.

In der rechtlichen Einschätzung wird bezweifelt, dass die Klärschlammanlage, wie in den Antragsunterlagen behauptet, überwiegend der Braunkohleveredlung dient. Der Veredlungsbetrieb wird bereits seit längerem völlig unabhängig von der Verbrennungsanlage mithilfe zweier Kraftwerke betrieben. Mit dem Prozessdampf sollen Turbinen für die Stromgewinnung betrieben und Fernwärme erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Unterlagen enthalten keine Aussagen dazu, in welchen Mengen Dampf bzw. Strom oder Fernwärme zu welchen Zwecken verwendet werden soll. Dass in dem Veredlungsbetrieb überhaupt genügend Bedarf an Prozessdampf besteht, ist angesichts der bereits bestehenden Kraftwerke fragwürdig.

Voraussetzung für eine bergrechtliche Behandlung ist, dass der Betreiber die Kohle in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder dass die Kohle im räumlichen Zusammenhang mit dem Ort der Gewinnung aufbereitet wird. Der Braunkohleabbau wurde in Hürth schon 1978 beendet, weshalb nicht von einem räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden kann. Sowohl der Veredlungsbetrieb als auch die Klärschlammanlage liegen fernab des eigentlichen Braunkohleabbaus.

Seit 1994 setzt RWE Power AG Klärschlamm in den Kraftwerken Berrenrath und Goldenberg ein. „Bei der Verbrennung von Klärschlamm werden in großem Maße Quecksilberemissionen freigesetzt“, gibt Andreas Palm vom BUND Hürth zu bedenken.

Der BUND bezweifelt darüber hinaus, dass es sich angesichts des geplanten Kohleausstiegs noch lohnt, für den Betrieb einer Braunkohleveredlungsanlage eine Monoverbrennungsanlage zu errichten. Die Versorgung des Veredlungsbetriebs mit Brennstoff scheint eher ein vorübergehender Nebenzweck der Klärschlammverbrennungsanlage sein. Vielmehr handelt es sich hierbei um Zukunftsvorsorge für die Zeit nach dem Kohleausstieg, wenn keine Kohle mehr veredelt wird.

Der BUND fordert außerdem, dass ein neues Verkehrsgutachten erstellt wird, das sich an der aktuellen Verkehrssituation orientiert. Es fehlt zudem eine Energiebilanz, in der aufgezeigt wird, wie viel Energie zum Trocknen benötigt und wie viel erzeugt wird. Denn auch Klärschlamm erzeugt beim Verbrennen CO₂, es kommt zu keiner Ersparnis.

Die aktuelle Geruchsbelastung in mehreren Stadtteilen von Hürth und Umgebung ist bereits sehr hoch, wobei der Geruch von Klärschlamm eine wichtige Rolle spielen dürfte. Zusätzliche geruchserzeugende Anlagen dürfen erst genehmigt werden, wenn die Quellen der bestehenden Belastung ermittelt und reduziert worden sind.

Sollte die geplante Klärschlammmonoverbrennungsanlage doch in Betrieb gehen, muss die verbreitete Mitverbrennung von Klärschlämmen in den umliegenden Kraftwerken sofort gestoppt werden. Den Bürgern aus Hürth, Frechen und Erftstadt kann nicht eine weitere unangenehme Geruchsbelastung zugemutet werden.